

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 30.10.2011 – vgl. Anhang – beantragt die Gruppe im Kreistag FUW/BfM vorstehende Umbesetzungen von Ausschüssen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Nach § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Ausschüsse steht nach § 35 Abs. 3 KrO NRW neben Fraktionen auch Gruppen des Kreistags zu. Insofern kann auch eine Gruppe sachkundige Bürger/innen in Ausschüsse entsenden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Soweit der Kreistag stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist nach § 41 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)